

**Amtsgericht Reinbek**  
 Zwangsversteigerungsabteilung  
 Az.: 2 K 12/25

Reinbek, 23.06.2026

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 05.10.2026</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>107, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Glinde

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Glinde	008, 41/37	Gebäude- und Freifläche	Kleiner Gliner Berg 30	672	206

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein ursprünglich als Einfamilienwohnhaus errichtetes Gebäude, welches erweitert wurde und nun, angenommen, als Zweifamilienhaus mit zwei separaten Eingängen genutzt wird. Das teilunterkellerte Ursprungswohngebäude wurde vermutlich in den 1930er Jahren errichtet, in eingeschossiger, massiver Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss. Ca. 1971 und ca. 1979 wurde das Ursprungsgebäude um jeweils einen eingeschossigen Anbau mit tlw. ausgebautem Dachgeschoss und Teilunterkellerung erweitert, ebenfalls in massiver Bauweise. Das Ursprungsgebäude wurde augenscheinlich im Zuge der Anbauten modernisiert. Die Fassade ist mit Klinker versehen, an der nördlichen Giebelseite Schindelverkleidung bzw. Putzfassade und Fachwerkoptik o.ä.. Die Fenster sind, soweit ersichtlich, aus Holz mit Isolierverglasung. Das Satteldach ist mit Betondachsteinen eingedeckt, die Dachrker sind mit Schindelverkleidung verkleidet. Seitlich an die Südostfassade des Bewertungsobjekts im Bereich des Anbaus von ca. 1979 grenzt eine Garage (Baujahr ca. 1979) in massiver Bauweise mit Flachdach. Die Wohnfläche beträgt gem. Planunterlagen für die Wohnung 1 rd. 80 m<sup>2</sup>, für die Wohnung 2 rd. 80 m<sup>2</sup>; insgesamt rd. 160 m<sup>2</sup>.;

**Verkehrswert:** 367.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn  
Rechtspfleger